

# **BGer 7B.176/2006 vom 18. Oktober 2006**

Bundesgericht, 2006-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.176\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.176_2006)

FR: TF 7B.176/2006 du 18 octobre 2006

IT: TF 7B.176/2006 del 18 ottobre 2006

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ AG,

### **E. 2**

B. \_\_\_\_\_ AG,

### **E. 3**

C. \_\_\_\_\_ AG,

alle drei handelnd durch X. \_\_\_\_\_,

### **E. 4**

X. \_\_\_\_\_,

#### **E. 4.1**

Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen ( Art. 33 Abs. 4 SchKG ).

#### **E. 4.2**

Der Einwand der Beschwerdeführer, dass H. \_\_\_\_\_ als ihr Vertreter wegen des Geschäftsumzuges in entschuldbarer Weise verhindert gewesen sei, rechtzeitig Rechtsvorschlag zu erheben, ist unbehelflich. Wohl kann sich auch ein Vertreter auf ein unverschuldetes Hindernis berufen, durch welches dieser vom Handeln innert Frist abgehalten wurde ( BGE 119 II 86 E. 2a S. 87; Nordmann, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, N. 13 zu Art. 33). Allerdings gilt - die hier durch einen Geschäftsumzug verursachte - Arbeitsüberlastung nicht als unverschuldetes Fristversäumnis ( BGE 99 II 349 E. 4 S. 352; Nordmann, a.a.O., N. 12 zu Art. 33). Insoweit ist das Ergebnis der Aufsichtsbehörde, wonach kein hinreichender Grund zur Fristwiederherstellung bestehe, nicht zu beanstanden.

#### **E. 4.3**

Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, H. \_\_\_\_\_ sei als Hilfsperson des Vertreters (d.h. als Hilfsperson von X. \_\_\_\_\_ als Vertreter der Betreuungsschuldner) während der Auslandabwesenheit von X. \_\_\_\_\_ "für den normalen Betriebsalltag" ausreichend instruiert worden, gehen ihre Ausführungen fehl. Nach der Lehre wird zwar das Verschulden einer Hilfsperson des Vertreters dem Vertretenen grundsätzlich nicht angelastet, sofern der Fehler nicht auf eine ungenügende Beaufsichtigung der betreffenden Hilfsperson oder auf eine mangelhafte Organisation zurückzuführen ist (Nordmann, a.a.O., N. 13 zu Art. 33). Die Beschwerdeführer legen indessen nicht dar, inwiefern die

Aufsichtsbehörde die Regeln über die Fristwiederherstellung verletzt habe, wenn sie angenommen hat, der vorliegende Fehler sei nicht der Hilfsperson (H. \_\_\_\_\_), sondern dem Vertreter (X. \_\_\_\_\_) anzulasten, weil dieser seine Organisation nicht dem Geschäftsumzug angepasst habe. Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden ( Art. 79 Abs. 1 OG ).

#### **E. 4.4**

Nach dem Dargelegten ist der Beschwerde kein Erfolg beschieden.

#### **E. 5**

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung hinfällig.

#### **E. 6**

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos ( Art. 20a Abs. 1 SchKG ), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden ( Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG ).

Demnach erkennt die Kammer:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Betreibungs- und Konkursamt Berner Oberland, Dienststelle Thun, und dem Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 18. Oktober 2006

Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.